

Das OLG Zweibrücken liegt mit seinem Urteil auf der Linie vieler anderer Oberlandesgerichte:

- Wenn das Fahrzeug unmittelbar durch seine Transportleistung Geld erwirtschaftet, kann der Geschädigte den Schaden konkret beziffern. Denn er hat konkrete nun nicht bedienbare Aufträge, mindestens aber Erfahrungswerte, wie viel Umsatz nun entfällt. Subtrahiert er davon die variablen Kosten, ist der Schaden berechnet. Kurierfahrzeuge, Fernverkehrs-Lkw, Reisebusse, Taxi oder Mietwagen sind Beispiele dafür.
- Wenn das Fahrzeug aber nur das Geldverdienen unterstützt, weil es den Unternehmer oder Mitarbeiter an Orte bringt, wo Aufträge zu akquirieren oder zu erledigen sind, kann der Schaden beim Ausfall des Fahrzeugs nicht konkret beziffert werden. Dann wird er wie bei Privaten anhand der Tabelle geschätzt.

Aus dem Kuriositätenkabinett: Der Versicherer hielt dem Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung im Prozess noch entgegen, der Geschädigte hätte ja zur Überbrückung den Firmen-Lkw nehmen können. Das Gericht aber entschied ganz richtig, dass die Nutzung eines solchen „Zweitwagens“ unzumutbar sei (OLG Zweibrücken, Urteil vom 28.5.2014, Az. 1 U 157/13; Abruf-Nr. 142134; eingesandt von Rechtsanwalt Helmut Schneider, Kaiserslautern).

► Ausfallschaden

Drei Tage Überlegungszeitraum für Geschädigten

| Das AG Norderstedt billigt dem Geschädigten nach Eingang des Gutachtens bei ihm drei Tage zu, um zu überlegen, wie er nun vorgehen möchte. Dass sich die Gutachtenerstellung verzögert hat, geht nicht zulasten des Geschädigten. |

Im Urteilsfall lagen zwischen der Auftragserteilung und dem Eingang des Gutachtens vier Tage. Das reklamierte der Versicherer als zu lang. Dieser Frage musste das Gericht aber nicht nachgehen, denn darauf kommt es nicht an. Wenn das zu langsam wäre, ginge das nämlich nicht auf ein Fehlverhalten des Geschädigten zurück. Und nur darauf kommt es im Schadenrecht an. Dass sich der Geschädigte für seine weiteren Dispositionen fünf Tage Zeit genommen hat, erschien dem Gericht aber zu lang. Das ist kleinlich, aber vertretbar (AG Norderstedt, Urteil vom 23.6.2014, Az. 42 C 419/12; Abruf-Nr. 142007; eingesandt von Rechtsanwältin Daniela Mielchen, Hamburg).

► Mietwagen

Anmietung eines Ersatzfahrzeugs für verunfallten Porsche 911

| Wer sich ein Fahrzeug der preislich gehobenen Art leistet, das kein „Exote“ ist, darf nach einem Unfallschaden ein entsprechendes Fahrzeug anmieten. Er muss nicht zugunsten des Schädigers auf ein einfacheres Modell zurückgreifen, entschied das AG Fürstenfeldbruck (Urteil vom 16.5.2014, Az. 7 C 1520/13, Abruf-Nr. 142155). |

Fünf Tage waren dem Gericht dann doch zu lang

Wer Porsche hat, darf Porsche mieten

ARCHIV

Ausgabe 5 | 201
Seite 4Kauf von aktuellem
Kartenmaterial ist
dem Geschädigten
nicht zumutbar

PRAXISHINWEIS | Solange ein Fahrzeug wie der im Urteilsfall betroffene Porsche 911 sowohl in den Mietwagenlisten geführt wird als auch am Vermietungs- markt angeboten wird, ist die Grenze noch nicht erreicht, bei der nicht mehr „gleich“ angemietet werden darf. Allenfalls bei äußerst seltenen Fahrzeugen können Ausnahmen begründet sein: Der Lamborghini-Fahrer müsste sich dann mit einem Porsche beschieden, der Rolls-Royce Fahrer mit einer S-Klasse (wo- bei die genannten Marken jeweils nur plakativ gemeint sind).

➤ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Beitrag „Porsche Panamera: Kein Verweis auf BMW oder Mercedes“, UE 5/2014, Seite 4
- Beitrag „Porsche Cayenne beschädigt und gemietet“, UE 5/2014, Seite 4

▶ Mietwagen

Mehrkosten für Navi im Mietwagen sind zu erstatten

| Ist im beschädigten Fahrzeug ein Navigationssystem (Navi) verbaut, darf der Geschädigte einen Mietwagen mit Navi anmieten. Das gilt auch, wenn dafür ein Mehrpreis berechnet wird, entschied das AG Erkelenz. |

Der Versicherer meinte, ein Geschädigter müsse auch mal für ein paar Tage ohne Navi auskommen können. Das Gericht hat aber erkannt, dass derjenige, der sich seit langer Zeit mittels eines Navi leiten lässt, kein aktuelles Karten- material mehr hat. Das müsse er erst kaufen, was ihm aber nicht zuzumuten sei (AG Erkelenz, Urteil vom 10.4.2014, Az. 15 C 408/13; Abruf-Nr. 142030).

PRAXISHINWEIS | Im Prozess über die Erstattung der Mietwagenkosten sollte Ihr Anwalt daher vortragen, dass aktuelle Landkarten und Stadtpläne nicht ver- fügbar und die Navi-Mehrkosten deswegen erforderlich seien.

➤ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Beitrag „Navi als Extraposition beim Unfallersatzmietwagen“, UE 4/2011, Seite 3
- Beitrag „Gesamtüberblick über die aktuelle Rechtsprechung zum Thema „Mietwagen“, UE 4/2010, Seite 8

▶ Online-Seminar

Update: „Schadenmanagement in der Kfz-Branche“

„UE“ bietet Ihnen jetzt ergänzend eine Online-Seminar-Reihe. Ihr Referent ist „UE“-Schriftleiter Rechtsanwalt Joachim Otting. Das erste Online-Seminar findet am Freitag, den 10. Oktober 2014, in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr statt. In nur zwei Stunden an Ihrem PC ergänzen Sie Ihr Wissen, wo die Versicherer aktu- ell kürzen, Geschädigte hinhalten oder falsche Behauptungen aufstellen. Und Sie erfahren, wie Sie sich dagegen wehren. Nutzen Sie die Online-Seminare auch zum Erfahrungsaustausch. Stellen Sie Ihre Fragen im Chat und erfahren Sie, wo anderen der Schuh drückt. Weitere Informationen und die Möglichkeit, sich anzu- melden, finden Sie hier: www.seminare.iww.de/recht/unfallregulierung-effektiv.

ARCHIV

Ausgaben 4 | 2011
und 4 | 2010

SEMINAR

Mehr unter
www.seminare.iww.de